

§ 18 FOSO (Sachsen) — Versetzung

Schulordnung Fachoberschule

Landesrecht Sachsen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die Grundlage für die Entscheidung über die Versetzung von Klassenstufe 11 nach Klassenstufe 12 bilden die Jahresnoten der einzelnen Fächer. Der Schüler wird versetzt, wenn

1. kein Fach mit der Jahresnote „ungenügend“ bewertet wurde und die mit „mangelhaft“ bewerteten Fächer gemäß § 19 ausgeglichen werden können,
2. in jedem Fach auf Grund einer ausreichenden Anzahl von Leistungsnachweisen eine Jahresnote gebildet werden konnte und
3. der fachpraktische Teil der Ausbildung mit „bestanden“ bewertet wurde.

(2) Im Fall des § 13 Absatz 5 findet Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 keine Anwendung.

Zitiervorschlag: § 18 FOSO (Sachsen)

Quelle: revosax, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt (Sächsische Staatskanzlei: <https://www.sk.sachsen.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/FOSO/18>